

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

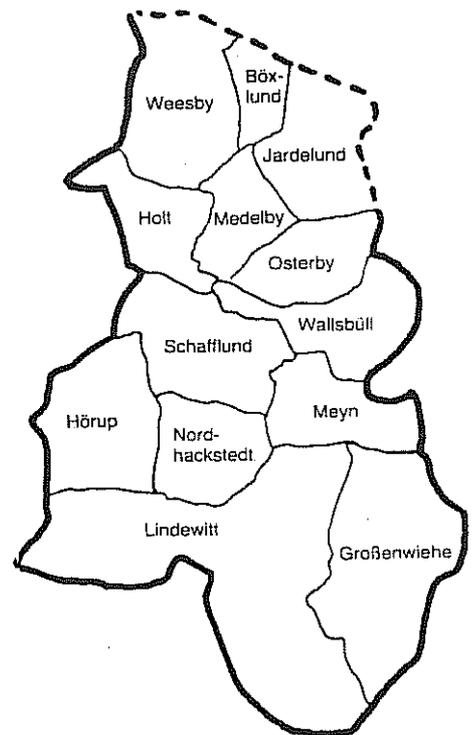
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

---

Nr. 19 Schafflund, 14.10.2011

41. Jahrgang

---



Seite 245-246	Haushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2011
Seite 247	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2011
Seite 248	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup
Seite 249	Einwohnerversammlung der Gemeinde Osterby
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Seite 250-251	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe
Seite 252-253	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Ordnungsamt Bebauungsplan Nr. 14 „Süderlücke“ der Gemeinde Großenwiehe
Seite 254	Amt Schafflund, Der Gemeindevorsteher Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Böxlund
Seite 255-256	Amt Schafflund, Der Gemeindevorsteher Bekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Böxlund
Seite 257	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste Einladung zur Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schafflund

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus

Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

## Haushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **21.02.2011** – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 2.319.500 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 2.315.600 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von  | 3.900 EUR     |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  |               |
| 2. | Im Finanzplan mit   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.252.700 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.136.200 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR         |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 116.500 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR          |
|    | davon innere Darlehen   | 0 EUR          |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR          |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 1.000.000 EUR  |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 16,37 Stellen. |

### § 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt:

von den Steuerkraftzahlen	
und den Schlüsselzuweisungen	
für die Amtsumlage (inkl. Produkt 12602 – 13 Gemeinden)	15,98 %
für die Amtsumlage Produkt 12601 (12 Gemeinden)	1,56%

**§ 4**

Die Umlagen für die Grund und Hauptschule werden wie folgt festgesetzt:

Schule am Wald Lindewitt	281.900 EUR
--------------------------	-------------

**§ 5**

Die Umlagen für die Sportanlagen und das Schwimmbad Lindewitt werden wie folgt festgesetzt:

Sportanlagen Lindewitt	11.400 EUR
Schwimmbad Lindewitt	26.200 EUR

Schafflund, den 22.02.2011

gez. Jürgen Schrum  
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.  
Schafflund, den 23.09.2011

gez. Weigelt

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **30.06.2011** - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan der			
Gesamtbetrag der Erträge	48.800 EUR	2.341.700 EUR	2.390.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	48.800 EUR	2.840.600 EUR	2.889.400 EUR
Jahresüberschuss			
Jahresfehlbetrag		498.900 EUR	498.900 EUR
2. im Finanzplan der			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.800 EUR	2.346.700 EUR	2.395.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.800 EUR	2.773.800 EUR	2.822.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.000.000 EUR	950.100 EUR	1.950.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	60.000 EUR	2.278.100 EUR	2.338.100 EUR

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 300.000 EUR	auf 1.300.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 4,66 Stellen	auf 4,66 Stellen

### § 3

unverändert

### § 4

unverändert

Großenwiehe, den 01.07.2011

LS

gez. Gudrun Carstensen  
Bürgermeisterin

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 26, aus.  
Schafflund, den 23.09.2011

gez. Weigelt

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 03. November 2011, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Sportheim  
Osterstr. 2, 24980 Hörup

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden  
- **Einwohnerfragestunde** -
5. Endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Teilfortschreibung 2011 zum Regionalplan für den Planungsraum V (Windenergienutzung)
  - a) Beschluss über die Aufnahme der Fläche Nr. 126 in den Regionalplan V
  - b) Beschluss über die Aufnahme der Fläche Nr. 127 in den Regionalplan V
  - c) Beschluss über die Aufnahme der Fläche Nr. 128 in den Regionalplan V
  - d) Beschluss über die Aufnahme der Fläche Nr. 129 in den Regionalplan V
6. Verschiedenes
7. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift

Hörup, 10.10.2011

Gemeinde Hörup  
- Der Bürgermeister -  
gez. Joachim Janke

**GEMEINDE OSTERBY**  
DER BÜRGERMEISTERWurfsendung

An alle  
Haushalte der Gemeinde Osterby  
24994 Osterby

Arnold Nommensen  
Osterbylund 2  
24994 Osterby  
Tel.: 04605/895  
Fax: 04605/189570

24994 Osterby, den 10.10.2011

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Osterby,  
ich lade Sie zu einer

***EINWOHNERVERSAMMLUNG***  
am Donnerstag, den 27. Oktober 2011 um 19:30 Uhr  
in den Gasthof Lorenzen, Hauptstr. 37, 24994 Medelby,

herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Bürgerwindpark – Teilfortschreibung Regionalplan für den Planungsraum V -
2. Ausbau des Radweges Hauptstraße
3. Kläranlage – Übertragung an den WV Nord –
4. Breitbandversorgung
5. Gemeindefusion
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Nommensen', is written in a cursive style.

Arnold Nommensen  
(Bürgermeister)

Amt Schafflund  
-Der Amtsvorsteher-

## Bekanntmachung

### Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.09.2011 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der Dorfstraße (Landesstraße 14) südlich des Spechtweges und nördlich und südlich der Wiehebek, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe mit Bescheid vom 20.09.2011, Aktenzeichen: IV 266512.111/59.115 (F 19.) nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 14. Oktober 2011

Amt Schafflund  
-Der Amtsvorsteher-  
Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrage



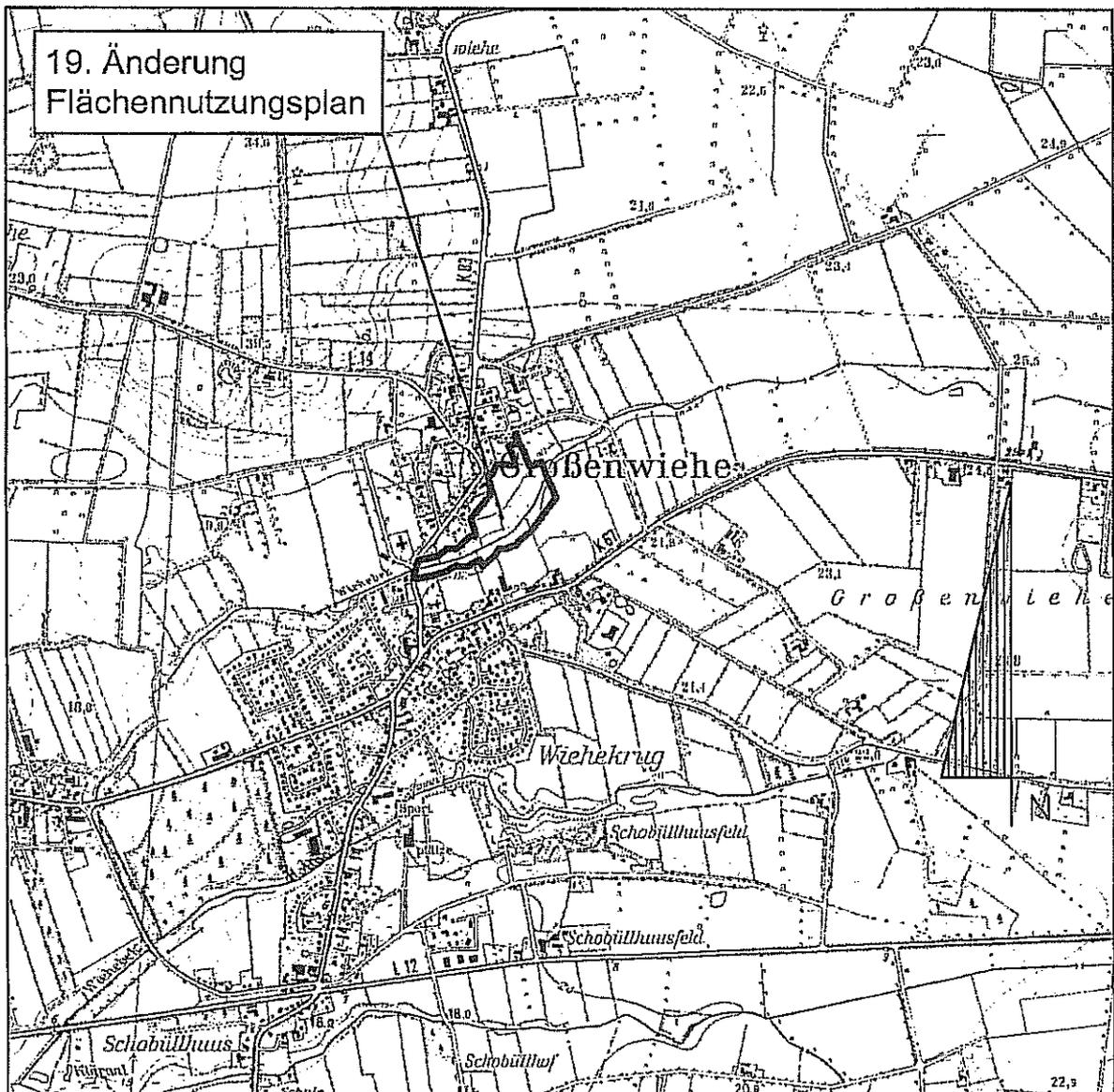
Sönnichsen

## GROSSENWIEHE

## 19. ÄNDERUNG DES

## FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

## ÜBERSICHTSPLAN



Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
- Bau- und Ordnungsamt -

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat an der Sitzung am 08.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 14 „Süderlücke“ für das Gebiet östlich der Dorfstraße (Landesstraße 14) südlich des Spechtweges und nördlich der Wiehebek am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15. Oktober 2011 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Bau-GB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 14. Oktober 2011

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



Sönnichsen



## A b s t i m m u n g s b e k a n n t m a c h u n g

1. Am 13. November 2011 findet in der Gemeinde Böxlund ein Bürgerentscheid nach § 16 g Abs. 1 der Gemeindeordnung statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**Die Fragestellung lautet:** „Sind Sie dafür, dass die im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes V aufgeführte Windenergieeignungsfläche in der Gemeinde Böxlund im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens mit einer positiven Stellungnahme der Gemeinde versehen wird?“

2. Die Gemeinde Böxlund bildet einen Abstimmungsbezirk. Der Abstimmungsraum befindet sich in der Wohnung des Bürgermeisters Herrn Bernhard Brodal, Ackerlücke 2, 24994 Böxlund.
3. Abstimmungsberechtigte können nur im Abstimmungsraum der Gemeinde Böxlund abstimmen, wenn sie im Abstimmungsverzeichnis der Gemeinde Böxlund eingetragen sind. Die Abstimmungsberechtigten werden gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.  
Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.  
Die Abstimmungsberechtigten geben die Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die gestellte Frage mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen.  
Der Stimmzettel muss von den Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die **Abstimmungshandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** in der Gemeinde sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmungsberechtigte, die einen **Abstimmungsschein** haben, können an der Abstimmung in der Gemeinde Böxlund, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe in dem Abstimmungsraum** der Gemeinde Böxlund oder
  - b) durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, den amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen und dem Abstimmungsvorstand übergeben werden kann. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand der Gemeinde Böxlund (Abstimmungsraum) zugeht.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jeder Briefabstimmungsberechtigte mit den Abstimmungsunterlagen erhält.

Schafflund, 13. Oktober 2011

Amt Schafflund  
Der Gemeindewahlleiter  
Im Auftrag

  
(Arne Wöhl)

## Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid der Gemeinde Böxlund am Sonntag, dem 13.11.2011 nach § 16 g Abs. 1 der Gemeindeordnung S.-H..**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid der Gemeinde Böxlund am 13.11.2011 wird in der Zeit vom **24. Oktober 2011 bis 28. Oktober 2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Abstimmungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes S.-H. eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in eines der Abstimmungsverzeichnisse eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens **am 28. Oktober 2011 bis 12:00 Uhr**, beim Gemeindewahlleiter des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 23. Oktober 2011** eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen **Abstimmungsschein** hat, kann an der Abstimmung in der Gemeinde Böxlund, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist entweder, durch **Stimmabgabe** in dem **Wahlraum** der Gemeinde oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine stimmberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb der Gemeinde aufhält oder

- b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder  
c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindevahllleiter bekannt geworden ist.

**Abstimmungsscheine** können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **11. November 2011 während der Öffnungszeiten, 12:00 Uhr**, beim Gemeindevahllleiter des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**, beantragen. Das gilt ebenfalls für abstimmungsberechtigte Personen, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind und wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Abstimmungsberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

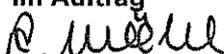
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person, vor dem Abstimmungsvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Bürgerentscheides,
  - einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
  - einen amtlichen, hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahllleiters und
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigten Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindevahllleiter absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18:00 Uhr** eingehen und dem Abstimmungsvorstand übergeben werden kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahllleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand der Gemeinde, Ackerlücke 2, 24994 Böxlund zugeht.

Schafflund, den 13. Oktober 2011

Amt Schafflund,  
Der Gemeindevahllleiter  
Im Auftrag  
 (Arne Wöhl)

**AMT SCHAFFLUND**

Der Amtsvorsteher

Zentrale Dienste -

Amt Schafflund · Tannenweg 1 · 24980 Schafflund

Mitglieder des Seniorenbeirates  
der Gemeinde Schafflund24980 Schafflund  
Tannenweg 1  
Telefon (04639) 70 - 16  
Telefax (04639) 7030**Nachrichtlich:**  
Mitglieder der GemeindevertretungSprechstunden  
montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr  
außerdem montags 14.00 bis 18.30 Uhr  
Internet: [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de)  
Auskunft erteilt: Herr Wöhl  
E-Mail-Adresse: [arne.woehl@amt-schafflund.de](mailto:arne.woehl@amt-schafflund.de)

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht

Mein Zeichen  
wö/lbDatum  
05.10.2011**Einladung zur Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schafflund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage des Vorsitzenden des Seniorenbeirates der Gemeinde Schafflund, Herrn Lutz Bahder, und im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Schrum, lade ich Sie zur nächsten Sitzung des Ausschusses

**am Montag, 31.10.2011 – 15:00 Uhr**  
**in das Seniorenpflegeheim „Haus am Mühlenstrom“ GmbH,**  
**Buchauweg 22, 24980 Schafflund,**

ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Vorgesehen ist folgende **Tagesordnung**:

1. Begrüßung
2. Aufgaben des Seniorenbeirats
3. Bisherige Tätigkeiten
4. Fragestunde
5. Eventuell Vortrag von Pastor Hanfstangel
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Wöhl)

Nord-Ostsee Sparkasse  
11 000 088 (BLZ 217 500 00)  
(BIC) NOLADE21NOS  
(IBAN) DE34 2175 0000 0011 0000 88

Raiffeisenbank Handewitt  
100 102 (BLZ 215 653 16)  
(BIC) GENODEF1HDW  
(IBAN) DE50 2156 5316 0000 1001 02

VR Bank Flensburg-Schleswig eG  
66 70 105 (BLZ 216 617 19)  
(BIC) GENODEF1RSL  
(IBAN) DE37 2166 1719 0006 6701 05